

Kennen Sie § 2 Abs. 1 AGG (Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz)?
Hierin muss der „Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen“, allen gleichermaßen offenstehen.

Wenn Sie Maske (oder Tests) von Patienten, die Ihre Einrichtung besuchen wollen, verlangen, liegen sehr wahrscheinlich die Tatbestände der Nötigung nach § 240 Strafgesetzbuch (StGB) vor.

Fazit:

Es gibt keine gesetzliche Grundlage für das Fordern von Masken oder Tests von Ihren Patienten!



Helfen Sie mit, zu einem selbstbestimmten Leben in Eigenverantwortung für die eigene Gesundheit zurückzukehren. Jeder soll selbst entscheiden können, vor welchen Lebensrisiken er sich wie schützen möchte.

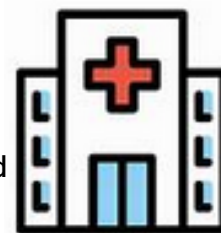


„Die Freiheit des einen endet dort,
wo die Freiheit des anderen beginnt.“

Dieser Flyer wurde erstellt von „Team für Kinder“



Informationen rund um Masken-Tragen und Corona-Tests im Herbst/Winter 2023/24 für Arztpraxen und Kliniken



Wussten Sie,

- ... dass spätestens seit 08.04.2023 in Deutschland niemand gezwungen werden kann, eine Maske aufzusetzen? ¹
- ... dass das Aufzwingen einer Maske oder auch die Forderung zur Durchführung eines Tests einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte darstellen (Verletzung insbes. Art. 2 GG allg. Persönlichkeitsrecht und allg. Handlungsfreiheit sowie körperliche Unversehrtheit)?
- ... dass nach Art. 19 GG Grundrechte nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes eingeschränkt werden können?
- ... dass in etlichen Gerichtsentscheidungen betont wurde, dass die Corona-Schutzmaßnahmen allenfalls vorübergehend akzeptabel seien und daher eine dauerhafte Masken- oder Testverpflichtung wegen der Grundrechtsverletzung ausgeschlossen ist? ²

¹ siehe § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG

² z.B. Beschluss des BVerfG vom 19.11.2021 – 1 BvR 971/21 – zur Bundesnotbremse

Kennen Sie § 2 Abs. 1 AGG (Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz)?
Hierin muss der „Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen“, allen gleichermaßen offenstehen.

Wenn Sie Maske (oder Tests) von Patienten, die Ihre Einrichtung besuchen wollen, verlangen, liegen sehr wahrscheinlich die Tatbestände der Nötigung nach § 240 Strafgesetzbuch (StGB) vor.

Fazit:

Es gibt keine gesetzliche Grundlage für das Fordern von Masken oder Tests von Ihren Patienten!



Helfen Sie mit, zu einem selbstbestimmten Leben in Eigenverantwortung für die eigene Gesundheit zurückzukehren. Jeder soll selbst entscheiden können, vor welchen Lebensrisiken er sich wie schützen möchte.

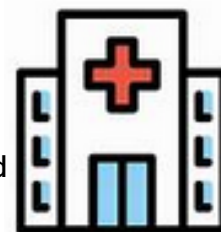


„Die Freiheit des einen endet dort,
wo die Freiheit des anderen beginnt.“

Dieser Flyer wurde erstellt von „Team für Kinder“



Informationen rund um Masken-Tragen und Corona-Tests im Herbst/Winter 2023/24 für Arztpraxen und Kliniken



Wussten Sie,

- ... dass spätestens seit 08.04.2023 in Deutschland niemand gezwungen werden kann, eine Maske aufzusetzen? ¹
- ... dass das Aufzwingen einer Maske oder auch die Forderung zur Durchführung eines Tests einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte darstellen (Verletzung insbes. Art. 2 GG allg. Persönlichkeitsrecht und allg. Handlungsfreiheit sowie körperliche Unversehrtheit)?
- ... dass nach Art. 19 GG Grundrechte nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes eingeschränkt werden können?
- ... dass in etlichen Gerichtsentscheidungen betont wurde, dass die Corona-Schutzmaßnahmen allenfalls vorübergehend akzeptabel seien und daher eine dauerhafte Masken- oder Testverpflichtung wegen der Grundrechtsverletzung ausgeschlossen ist?
- ... die Schädlichkeit von Masken über eine Vielzahl von Studien belegt wurde? ²

¹ siehe § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG

² z.B. Beschluss des BVerfG vom 19.11.2021 – 1 BvR 971/21 – zur Bundesnotbremse

Wenn Sie jetzt annehmen, dass Sie eine solche Regelung im Rahmen des 'privaten Hausrechts' verhängen können, sollten Sie sich bewusst sein, dass eine Einschränkung der privaten Lebensführung in den öffentlichen Bereichen nicht möglich ist. Informieren Sie sich, ob Sie mit Ihrem Dienstleistungsangebot unter das öffentliche oder das private Hausrecht fallen! Für Arztpraxen gibt die kassenärztliche Vereinigung hierzu gern Auskunft.

Zugleich erinnern Sie sich bitte an den Hippokratischen Eid bzw. die Deklaration von Genf, wonach Sie stets zum Wohle Ihrer Patienten agieren und Schaden vom Kranken abwenden. Demem Wohle dürfte es nicht zuträglich sein, wenn zum Beispiel ein wegen einer Routine-Untersuchung beim Facharzt vorsprechender, sonst gesunder Mensch, sich der Rückatmung eines ausscheidungspflichtigen Gases wie Kohlendioxid durch das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung aussetzen muss.

Wussten Sie,

... dass die Schädlichkeit von Masken über eine Vielzahl von Studien belegt wurde? ²



³ zB FOEGEN-Studie; Meta-Studie unter <https://www.mdpi.com/1660-4601/18/8/4344/html> „Pathologie des Masketragens“ v. Prof. Arne Burkhardt

Wenn Sie jetzt annehmen, dass Sie eine solche Regelung im Rahmen des 'privaten Hausrechts' verhängen können, sollten Sie sich bewusst sein, dass eine Einschränkung der privaten Lebensführung in den öffentlichen Bereichen nicht möglich ist. Informieren Sie sich, ob Sie mit Ihrem Dienstleistungsangebot unter das öffentliche oder das private Hausrecht fallen! Für Arztpraxen gibt die kassenärztliche Vereinigung hierzu gern Auskunft.

Zugleich erinnern Sie sich bitte an den Hippokratischen Eid bzw. die Deklaration von Genf, wonach Sie stets zum Wohle Ihrer Patienten agieren und Schaden vom Kranken abwenden. Demem Wohle dürfte es nicht zuträglich sein, wenn zum Beispiel ein wegen einer Routine-Untersuchung beim Facharzt vorsprechender, sonst gesunder Mensch, sich der Rückatmung eines ausscheidungspflichtigen Gases wie Kohlendioxid durch das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung aussetzen muss.

Wussten Sie,

... dass die Schädlichkeit von Masken über eine Vielzahl von Studien belegt wurde? ²



³ zB FOEGEN-Studie; Meta-Studie unter <https://www.mdpi.com/1660-4601/18/8/4344/html> „Pathologie des Masketragens“ v. Prof. Arne Burkhardt

Sicherlich wussten Sie, dass

... die Masken als Arbeitsschutzmaßnahme bei staubigen Arbeitsplätzen eingesetzt werden und

... Tragezeitbegrenzungen aufgrund des Atemwiderstandes der Maske (egal, welche Bauart) und der eben genannten Rückatmung existieren. ³



Aus diesem Grund ist ein Masken-Verlangen auch von Ihnen als Beschäftigte/r nur im Rahmen des Arbeitsschutzes mit entsprechender Gefährdungsbeurteilung zulässig.

Wussten Sie in diesem Kontext,

... dass Ihre Arbeitnehmer das Recht auf Aushändigung der Gefährdungsbeurteilung haben?

... dass vor der Anordnung persönlicher/individueller Maßnahmen alle technischen und organisatorischen Maßnahmen ausgeschöpft werden müssen (sogenanntes TOP-Prinzip, siehe § 4 Nr. 5 Arbeitsschutzgesetz)?

... dass gegenüber Kunden oder Besuchern einer Arztpraxis/Klinik keine Arbeitsschutzmaßnahmen verhängt werden können (weil diese eben nur gegenüber Mitarbeitern des Betriebes gelten)?

Sicherlich wussten Sie, dass

... die Masken als Arbeitsschutzmaßnahme bei staubigen Arbeitsplätzen eingesetzt werden und

... Tragezeitbegrenzungen aufgrund des Atemwiderstandes der Maske (egal, welche Bauart) und der eben genannten Rückatmung existieren. ³



Aus diesem Grund ist ein Masken-Verlangen auch von Ihnen als Beschäftigte/r nur im Rahmen des Arbeitsschutzes mit entsprechender Gefährdungsbeurteilung zulässig.

Wussten Sie in diesem Kontext,

... dass Ihre Arbeitnehmer das Recht auf Aushändigung der Gefährdungsbeurteilung haben?

... dass vor der Anordnung persönlicher/individueller Maßnahmen alle technischen und organisatorischen Maßnahmen ausgeschöpft werden müssen (sogenanntes TOP-Prinzip, siehe § 4 Nr. 5 Arbeitsschutzgesetz)?

... dass gegenüber Kunden oder Besuchern einer Arztpraxis/Klinik keine Arbeitsschutzmaßnahmen verhängt werden können (weil diese eben nur gegenüber Mitarbeitern des Betriebes gelten)?